# Tarifvereinbarung Nr. 3200

#### Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist vereinbart:

### <u>§ 1</u> Geltungsbereich

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE), der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) und der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für den Bereich der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und der Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) vom 28. Januar 2009 bzw. dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für den Bereich der Eisenbahn der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) vom 19.03.2009 unterliegen.
- (2) Diese Tarifvereinbarung gilt auch für Auszubildende der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE).

## § 2 Einmalzahlung

- (1) Arbeitnehmer und Auszubildende, die am 1. Juli 2017 in einem nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten mit der Juli-Vergütung 2017 eine Einmalzahlung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung beträgt:
  - a) für den vollbeschäftigten Arbeitnehmer insgesamt 1.144,00 EURO (brutto);
  - b) für den nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von 1.144,00 EURO (brutto), der dem Maß der mit ihm für den Monat Juli 2017 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht;
  - c) für Auszubildende 450 EURO (brutto).

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Juli 2017.

(3) Bei einem Arbeitnehmer/Auszubildenden, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, vermindert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. Juli 2017 ohne Anspruch auf Vergütung (Lohn, Gehalt, Azubivergütung) oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall um 1/11 des sich aus Absatz 2 jeweils ergebenden Betrages.

- (4) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (5) Wurde die Einmalzahlung geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen.
- (6) Die Einmalzahlung reduziert sich individuell um den Betrag, den der Arbeitnehmer bzw. Auszubildende in den Monaten Mai, Juni und Juli 2017 als Vorschusszahlung (2,5 % des Tabellenentgelts bzw. der Azubivergütung) auf einen Tarifabschluss bereits erhalten hat bzw. im Juli erhält.

#### <u>§ 3</u> Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. September 2016 in Kraft.

Lippstadt, den 2. Juni 2017

Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

(Puderbach)

Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand